

**per Übergabe-Einschreiben**

An die  
Rechtsanwaltskammer Hamm  
Ostenallee 18

59063 Hamm

**Beschwerde wegen Parteiverrat**

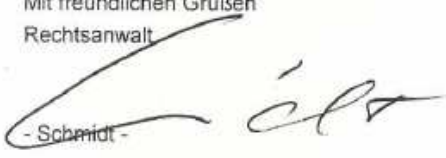
Anbei erhalten Sie einen Schriftstück vom 22.10.2007 des **Rechtsanwalts Rudolf Schmidt aus Dorsten**, was ich kürzlich bei einer Akteneinsichtnahme in einer Gerichtsakte entdeckt hatte.

In diesem Schriftsatz wird dokumentiert, daß Herr RA Rudolf Schmidt Informationen, die ich dem RA Rudolf Schmidt im Rahmen einer Mandatsanfrage mitgeteilt hatte, an die konträre Person weitergegeben hatte. In diesem Fall war die "konträre Person" der damalige Recklinghäuser Amtsrichter Dirk Vogt gewesen.


Denn der im Schreiben erwähnte Tonmitschnitt beweist, dass der Recklinghäuser Richter am Amtsgericht Dirk Vogt eine Zeugenaussage am 20.6.2007 falsch protokolliert hatte. Bei der Zeugenaussage handelte es sich um die Zeugenaussage des RA Rudolf Schmidt, der mich mit seiner Zeugenaussage in der Gerichtsverhandlung am 20.06.2007 entlastet hatte. Der Richter am Amtsgericht Dirk Vogt hatte diese "Entlastung" in seinem schriftlichen Gerichtsprotokoll aber ins genaue Gegenteil verdreht.

Der Tonmitschnitt beweist also, dass der Recklinghäuser Amtsrichter Richter Dirk Vogt das Gerichtsprotokoll am 20.06.2007 gefälscht hatte. Der Richter Dirk Vogt wurde auch aufgefordert das Protokoll zu korrigieren, aber der Richter weigerte sich. Eigentlich hätte der Rechtsanwalt Rudolf Schmidt auch wissen müssen, dass solche Tonmitschnitte definitiv nicht strafbar bzw. nicht strafbewährt sind, was auch die Staatsanwaltschaft mittlerweile in dieser Angelegenheit bestätigt hat.

Nachfolgend ersehen Sie das Schriftstück, was der Rechtsanwalt Rudolf Schmidt aus Dorsten mit Datum vom 22.10.2007 an den Richter am Amtsgericht Dirk Vogt geschickt hatte:

<b>Rudolf Schmidt</b> <sup>gyc</sup> <b>Rechtsanwalt</b> <i>Fachanwalt für Arbeitsrecht</i> <i>Zugelassen auch beim OLG Hamm</i>	
Rechtsanwalt R. Schmidt, Am Schölzbach 89, 46282 Dorsten	46282 Dorsten, Am Schölzbach 89 Tel. 02362 / 920130 Fax 920120 Mobiltelefon 0172 / 2808357 e-Mail: info@rudolfschmidt.de
Amtsgericht Recklinghausen z. Hd. Herrn Richter Vogt Reitzensteinstr. 17	<i>Termine nur nach Vereinbarung</i>
45657 Recklinghausen	Bankkonto: Commerzbank Dorsten BLZ 360 400 39 KONTO 6328637 USt-Nr.: 320/5143/0133
	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 20px;"></div> <small>(bitte stets angeben)</small> 22.10.2007
<b>Heimliche Tonmitschnitte in Ihrer Hauptverhandlung vom 20.6.2007</b>	
Sehr geehrter Herr Vogt,	
heute erhielt ich das im Original beigefügte Schreiben Ihres ehemaligen Angeklagten Rainer Hoffmann. Abschrift meiner Antwort liegt ebenfalls bei. Dem Schreiben ist eine CD beigefügt, auf der sich ein etwa 5 Minuten langer Tonmitschnitt Ihrer Hauptverhandlung befindet. Nach meiner Kenntnis sind solche Mitschnitte unzulässig, möglicherweise auch strafbar. Ich stelle anheim, das Ihnen notwendig erscheinende in die Wege zu leiten.	
Mit freundlichen Grüßen Rechtsanwalt	
 - Schmidt -	

Sie sollten auch erfahren, daß über die dubiosen Vorgänge auch beim NRW-Justizministerium eine **Akte AZ: 4121 E-III 372/98** angelegt worden ist, bei der 198 Seiten vom NRW-Justizministerium als "geheim" deklariert worden sind. Durch diese Akte sind auch weitere vermeintliche Straftaten von Juristen und Richtern einer Strafverfolgung entzogen worden, u.a. auch die erwähnte und beweisbare Protokollfälschung des Recklinghäuser Amtsrichters Dirk Vogt:

  
**Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen**

Justizministerium NRW 40190 Düsseldorf

Herrn  
Rainer Hoffmann  
Lohweg 26  
45665 Recklinghausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 8792-0  
Durchwahl: 0211 8792-517  
Telefax: 0211 8792-456  
E-Mail: [poststelle@jm.nrw.de](mailto:poststelle@jm.nrw.de)  
Bearbeiterin: Frau Becher

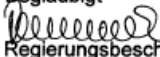
Datum: 27.12.2007  
Aktenzeichen:  
4121 E - III. 372/98  
(bei Antwort bitte angeben)


*Eingegangen 4.1.2008*

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

den Eingang der mit "Protokollfälschung durch Recklinghäuser Amtsrichter" und "Foltermethoden bei der Justiz" bezeichneten Schriftstücke bestätige ich. Soweit darin die Sachbehandlung in einem gegen Sie vor dem Amtsgericht Recklinghausen geführten Strafverfahren beanstandet wird, habe ich die Schriftstücke zuständigkeithalber an die Präsidentin des Landgerichts Bochum zur Kenntnisnahme und an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Bochum zur Prüfung und weiteren Veranlassung weitergeleitet.

Im Übrigen verweise ich auf den letzten Absatz meines Bescheides vom 20.02.2007 (4121 E - III. 372/98).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Becher  
Beglaubigt  
  
Regierungsbeschäftigte



Internet: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)  
Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf mit Linie U 76 · U 78 · U 79 bis Haltestelle Steinstraße / Königsallee

Sie finden Informationen über die "**Geheimakte**", wenn Sie im Internet nach "**Geheimakten Klenke**" suchen. Denn der jetzige Regierungspräsident von Münster, **Prof. Dr. Reinhard Klenke** ist der Hauptverantwortliche dafür, daß die Akte 4121 E-III 372/98 über Justiz- und Regierungskriminalität im Jahr 2009 als "*geheim*" deklariert worden ist. Sogar Akten über die Bearbeitung von Petitionen beim NRW-Landtag hat der Prof. Dr. Reinhard Klenke grundgesetzwidrig als "*geheim*" deklariert.

Mit seinem Schreiben vom 07.10.2009 hat sich der damalige Ministerialdirigent Klenke verfassungswidrig über das Grundgesetz gestellt und hat einfachgesetzliche Vorschriften des § 99 Abs. 1 VwGO über die höchste Rechtsnorm der Rechtmäßigkeitskontrolle des Artikel 19 Abs. 4 GG gestellt, die der richterliche Beschluss vom 16.07.2009 bestätigt hatte.

Bis zu Gewährung des grundgesetzlichen und grundrechtlichen Anspruchs auf vollständige Rechtmäßigkeitskontrolle nach Artikel 19 Abs. 4 GG aus dem richterlichen Beschluss vom 16.07.2009 (AZ: 17 K 3614/06, VerwGer Gelsenkirchen) bezüglich der fehlenden 198 Seiten der Akte 4121 E-III 372/98 beim NRW-Justizministerium, verweigert der oben genannte Grundrechtsträger jedwede Teilnahme an Gerichtsverhandlungen und die Annahme von Schriftsätzen anderer (Justiz)-behörden (Artikel 20 Abs. 4 GG), da bezüglich der richterlichen Unabhängigkeit und die Gesetzunterwürfigkeit von Richtern in NRW nach Artikel 97 GG durch die Existenz der 198 geheim-gehaltenen Seiten beim NRW-Justizministerium erheblicher Zweifel besteht.

Den Beschluss vom 16.07.2009, AZ: 17 K 3614/06 des Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, der das Recht auf Rechtmässigkeitskontrolle nach Artikel 19 Abs. 4 GG als oberste Rechtsnorm bestätigt, wird nachfolgend der Rechtsanwaltskammer Hamm aktenkundig gemacht:

Ausfertigung

10

Az.: 17 K 3614/06

**Beschluss**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Rainer Hoffmann, Lohweg 26, 45665 Recklinghausen,

Klägers,

gegen

das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf  
Gz.: 1451 E - Z. 6/06,

Beklagten,

wegen Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat die 17. Kammer des

**VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN**

**am 16. Juli 2009**

durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Thewes,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Rintelen-Teipel,  
den Richter am Verwaltungsgericht Voßkamp

beschlossen:

Dem Beklagten wird aufgegeben, dem Gericht gemäß § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO den Verwaltungsvorgang Az. 4121 E-III-372/98 vorzulegen bzw. eine Entscheidung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu treffen. Die Vorlage dieser Akte, die Streitgegenstand des Verpflichtungsbegehrens des Klägers ist, ist für das vorliegende Verfahren rechtserheblich.

Vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom  
21. August 2008 – 13a F 11/08 -.

Denn die Kenntnis dieser Akte ist erforderlich, um eine den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG genügende Rechtmäßigkeitskontrolle,

11

2

vgl. auch Schoch, IFG (Bund) Kommentar  
2009, § 9 Rn. 84 f.,

des angefochtenen Versagungsbescheides vom 09. Oktober  
2006 sowie der im Klageverfahren vom Beklagten vertiefend  
geltend gemachten Gründe für die Versagung der begehrten  
Akteneinsicht gemäß §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 7 Abs. 2a), 9 IFG  
NRW in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durchzuführen.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Thewes

Rintelen-Teipel

Voßkamp

7. JUL. 2009  
als Urkundsbewahrer der Geschäftsstelle



Mittlerweile hat sich zudem herausgestellt, dass der Ministerialrat beim NRW-Justizministerium **Walther Müggenburg** bezüglich des Sachverhalt in der Akte 4121 E-III 372/98 sowohl den Petitionsausschusses des NRW-Landtages im Jahr 2004 als auch den IFG-Beauftragten im Jahr 2006 und weitere NRW-Landtagsabgeordnete im Jahr 2007 getäuscht und belogen hat, in dem ein Prozessbetrug eines Recklinghäuser Anwaltes durch die Akte 4121 E-III 372/98 beim NRW-Justizministerium vertuscht und dieser nachweisbare Prozessbetrug einer Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft ebenfalls entzogen worden ist.

198 Seiten aus der Akte 4121 E-III 372/98 werden bis heute vom NRW-Justizministerium grundgesetzwidrig verweigert.

Gemäß § 1 Abs. 3 der BORA sind Rechtsanwälte zu verpflichtet:

*"Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und **gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern.**"*

Bis heute ist kein Rechtsanwalt in NRW gefunden worden, der nach der oben genannten Vorschrift des § 1 Abs. 3 BORA tätig geworden wäre. Das Schreiben des RA Rudolf Schmidt ist - rückwirkend betrachtet - bereits der dritte Parteiverrat gewesen, den der Rechtsanwalt Rudolf Schmidt zu meinem Schaden seit dem Jahr 2002 in dubioser Weise zu verantworten hat.

Ich bitte darum, den Eingang der Beschwerde innerhalb von 7 Tagen nach Eingang zu bestätigen.

Es wird interessant sein, zu beobachten, ob und wie die "Selbstreinigungskräfte" bei der Rechtsanwaltskammer in dieser Angelegenheit funktionieren, oder ob die seit Jahren praktizierten Verschleierungen der Juristen weitergehen.

Rainer Hoffmann  
Grundrechtsträger